

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

Schulordnung
der Musikschule
der Stadt Bietigheim-Bissingen

vom

22.11.1983

In Kraft seit: 23.11.1983

geändert am: Dezember 1990
18.12.1996
01.11.2008

In Kraft seit: 01.01.1991
22.12.1996
01.11.2008

**Musikschule
der Stadt Bietigheim-Bissingen**

SCHULORDNUNG

§ 1 Träger und Aufgaben der Musikschule

(1) An der Musikschule sind die Stadt Bietigheim-Bissingen, die Gemeinde Freudental, die Gemeinde Ingersheim, die Gemeinde Löchgau, die Gemeinde Tamm und die Stadt Sachsenheim beteiligt. Träger ist die Stadt Bietigheim-Bissingen.

(2) Die Musikschule soll Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig erkennen und fördern, die Musikschüler in dem gewählten Unterrichtsfach qualifiziert unterrichten und eventuell auf ein Musikstudium vorbereiten.

§ 2 Unterrichtsangebote

(1) Die Musikschule stellt das Unterrichtsangebot in eigener Verantwortung zusammen. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht.

(2) Im Elementarbereich werden Kinder vom Vorschulalter an ihrem Alter gemäß in Kursen an die Musik herangeführt. Die Kurse beginnen in der Regel zwei Jahre vor Schulbeginn.

(3) Im Instrumental- und Vokalbereich werden die Teilnehmer im Gruppen oder Einzelunterricht auf einem Instrument oder im Gesang ausgebildet. Der Instrumental- und Vokalunterricht beginnt in der Regel frühestens mit dem Beginn des zweiten Schuljahres.

(4) Daneben kann die Musikschule weitere Ensemble- und Ergänzungsfächer anbieten.

(5) Vor Beginn des Instrumental- und Vokalunterrichts wird der Besuch eines Kurses im Elementarbereich empfohlen.

§ 3 Teilnehmer

(1) Teilnahmeberechtigt am Unterricht sind nur Einwohner der an der Musikschule beteiligten Städte und Gemeinden. Teilnehmer über 25 Jahre sind nicht mehr am Unterricht teilnahmeberechtigt.

(2) Die Musikschule legt die Anzahl der Teilnehmer pro Unterrichtsangebot fest. Liegen für ein Unterrichtsangebot mehr Bewerbungen als Unterrichtsplätze vor, trifft die Musikschule eine Auswahl.

§ 4 Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

(2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Für die beweglichen Ferientage gilt die Regelung der Schulen in Bietigheim-Bissingen.

§ 5 An- und Abmeldung

(1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmer n ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anmeldung wird erst durch die Aufnahme des Unterrichts oder durch schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

(2) Eine Anmeldung ist nur zum Schuljahresbeginn (1. September) möglich, im Instrumental- und Vokalbereich auch zum 1. Mär z. Falls Unterrichtsplätze frei werden, kann die Musikschule eine Anmeldung zu einem anderen Monatsbeginn zulassen. Die ersten sechs Monate nach dem Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Inner halb der Probezeit können der Teilnehmer und die Musikschule den Unter richt mit einer Frist von einer Woche zum Ende jeden Monats kündigen.

(3) Abmeldungen sind nur zum 28./29. Februar und zum 31. August mit einer Frist von zwei Monaten möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten kann sich der Teilnehmer nur aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende abmelden.

§ 6 Ort und Zeit des Unterrichts

(1) Die Musikschule legt Ort und Zeit des Unterrichts in eigener Verantwortung fest. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Zeit besteht nicht. Der Unter richt kann auf dem Gebiet aller an der Musikschule beteiligten Städte und Gemeinden er folgen.

§ 7 Teilnahme am Unterricht

(1) Die Musikschüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unter richt, an Ensemble- und Ergänzungsfächer n und zur Mitwirkung bei Veranstaltungen verpflichtet.

(2) Die Meldung zu einem Wettbewerb in einem an der Musikschule belegten Fach bedarf der Genehmigung des Musikschulleiters.

§ 8 Ausschlussgründe

(1) Ein Musikschüler kann vom Unter richt ausgeschlossen werden,

- falls dieser nicht mehr gem. § 3 Abs. 1 am Unter richt teilnahmeberechtigt ist;
- falls dieser vier mal nacheinander oder in einer Schuljahreshälfte insgesamt sechs Unterrichtseinheiten fern bleibt;
- falls die zu entrichtenden Gebühren mehr als dreimal nicht zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet wurden oder der Gebührenschuldner mit drei Monatsgebühren in Verzug ist;
- falls dieser im Unter richt und bei den Klassenvorspielen keine normalen Fortschritte zeigt;
- falls dieser den Unter richt oder die Zusammenarbeit in einer Weise stör t, die für die übrigen Musikschüler oder für die Lehrkraft unzumutbar ist.

(2) Der Ausschluss nach Abs. 1 er folgt mit sofortiger Wirkung.

§ 9 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Musikschule wird eine Gebühr er hoben. Diese ist festgelegt in der Gebührensatzung für die Musikschule.

§ 10 Instrumente

(1) Bei Beginn des Instrumentalunterrichts muss der Musikschüler ein Instrument besitzen. Ist dies nicht der Fall, kann er den Unterricht nicht beginnen.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

(1) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten werden die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen angewendet, insbesondere das Bundesseuchengesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

§ 12 Aufsicht

- (1) Die gesetzlichen Vertreter haben sich über den Beginn des Unterrichts vor Ort zu vergewissern.
- (2) Die Musikschule beaufsichtigt die Musikschüler nur während des Unterrichts. Eine weitergehende Aufsichtspflicht vor und nach dem Unterricht besteht nicht; dies gilt auch für den Fall, dass sich der Unterricht zeitlich verschiebt oder ganz entfällt.

§ 13 Haftung

(1) Die an der Musikschule beteiligten Städte und Gemeinden sowie deren Mitarbeiter haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Musikschulordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 01. November 2008

-Kessing-
Oberbürgermeister